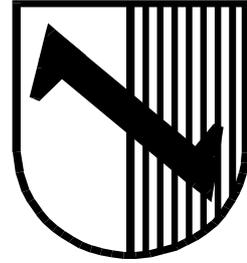


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 20

Halberstadt, den 05.09.2019

Nummer 15 / 2019

Inhalt

- **Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkoholverbot im Stadtzentrum**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - **1. Änderungsbeschluss zur Vereinfachten Flurbereinigung
Börnecke**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ausgleichsbeträge Sanierungsgebiet
Schachdorf Ströbeck, hier: Information zum aktuellen Bodenrichtwert**
- **Bekanntmachung Vorbereitung der Planung für das Bauvorhaben „B 81
Ortsumgehung Halberstadt“, Vorarbeiten auf Grundstücken**

Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkoholverbot im Stadtzentrum

Die Stadt Halberstadt erlässt gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) und § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Genuss von Alkohol oder alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit ist in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
 - a.) Holzmarkt einschließlich der Straße Hinter dem Rathaus, des Durchgangs zum Martiniplan (Holzmarkt 2) und der Fläche südlich des Rathauses, begrenzt im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 2 – 5; im Osten vom Rathaus Holzmarkt 1, im Süden von der Rathauspassage Holzmarkt 6 – 8, im Westen von der Heinrich-Julius-Straße
 - b.) Fischmarkt, begrenzt im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 10 – 13 bis Einmündung Schuhstraße und Holzmarkt 14 - 17, im Osten Gebäude Fischmarkt 1 – 1 B und Hinter dem Rathaus 1; 3; 5, im Süden von der Rathauspassage Fischmarkt 18 – 21, im Westen vom Rathaus
 - c.) Martiniplan einschließlich der Durchgänge zum Holz- und Fischmarkt, der Treppen zur Martinikirche, des Parkplatzes nördlich der Martinikirche und dem Umfeld der Martinikirche, begrenzt im Nordosten vom Gebäude Hohen Weg 11 A – 13 C, im Süden vom Gebäude Martiniplan 2 – 7; im Nordwesten vom Hohen Weg
 - d.) Breiter Weg, begrenzt im Norden von den Gebäuden Breiter Weg 10 – 21 A; im Süden von den Gebäuden Breiter Weg 22 – 34; im Osten von der Einmündung Weingarten; im Westen von der Einmündung Schuhstraße

(siehe Anlage Kartenauszug)

2. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
3. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht in zugelassene Außenbereiche von ortsansässigen Gastronomiebetrieben und bei angemeldeten und zugelassenen Veranstaltungen im Geltungsbereich dieser Verfügung.
4. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht für Hochzeitsgesellschaften am Tag der Trauung für den Bereich des Holzmarktes (Punkt 1 a)
5. Die Stadt Halberstadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der auf die Bekanntmachung folgt in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt am Erscheinungstag des Amtsblattes der Stadt Halberstadt als bekannt gegeben.

7. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.08.2020.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Punkt 1 dieser Verfügung auf den unter Punkt 1 a – d beschriebenen Flächen Alkohol oder alkoholische Getränke konsumiert.
9. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 – 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Stadt Halberstadt musste in der zurückliegenden Zeit eine starke Zunahme von Personenansammlungen in der von der Allgemeinverfügung benannten Bereichen feststellen, die sich in gefahrdrohender Weise vorbeikommende Passanten näherten oder diese belästigten. Anwohner und Kunden beschwerten sich darüber, dass sie sich nicht mehr aus dem Haus trauen oder die betroffenen Bereiche gänzlich meiden. Gewerbetreibende beklagen einen massiven Rückgang der Kundenströme. Infolge von Alkoholgenuss sank dabei die Hemmschwelle der als Störer ausgemachten Personengruppen. Massive Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten sowie Anpöbeln von unbeteiligten Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten waren die Folge. Darüber hinaus verunreinigten diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen durch Verrichtung der Notdurft und durch Wegwerfen von Unrat und Flaschen.

II. Rechtliche Begründung

Gemäß § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr im Sinne des § 3 SOG LSA ist eine Sachlage, bei der in hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist gefährdet, wenn wie oben beschrieben, strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften und Regeln verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen (z.B. Körperverletzungen) und es kann zu erheblichen Sachbeschädigungen kommen. Damit ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Taten, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol bzw. alkoholischen Getränken begangen werden, beeinträchtigt.

Ziel des im oben benannten Gebietes angeordneten Alkoholverbots ist zum einen, dass die Benutzer der öffentlichen Plätze und Anlagen, insbesondere Kinder und ältere Menschen, vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Zum anderen sollen die öffentlichen Plätze und Anlagen vor Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt werden, die im Zusammenhang mit dem Alkoholenuss stehen. Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halberstadt (GVO HBS) mit Ausnahme des Alkoholverbots auf Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 3 d GVO HBS keine Normen zu einem allgemeinen Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Flächen enthält. Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann in diesem Fall nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, sondern muss an eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis gerichtet werden. Dabei sind der bestimmte bzw. bestimmbar Personenkreis hier alle die Personen, die im Geltungsbereich Alkohol bzw. alkoholische Getränke konsumieren. Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl der alkoholisierten Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diese Art und Weise sollen die Belästigung und Gefährdung von Dritten vermieden werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel um die von den alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das Alkoholverbot ist auch angemessen. Es handelt sich nicht um ein generelles Alkoholverbot im gesamten Stadtgebiet. Es gibt trotz des territorial eingeschränkten Alkoholverbotes verschiedene Möglichkeiten Alkohol zu trinken. Der hierfür möglicherweise zusätzliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtzentrum zu gewährleisten.

Zur Durchsetzung des Alkoholverbotes können insbesondere durch die zuständigen Behörden Platzverweise nach § 36 Abs. 1 SOG LSA ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Genusses von Alkohol können in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Verbote sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch Einlegen

von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in dem benannten Gebiet ausgeht ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

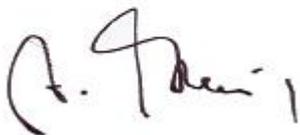
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag (schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form gestellt wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über den auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die restlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen, sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

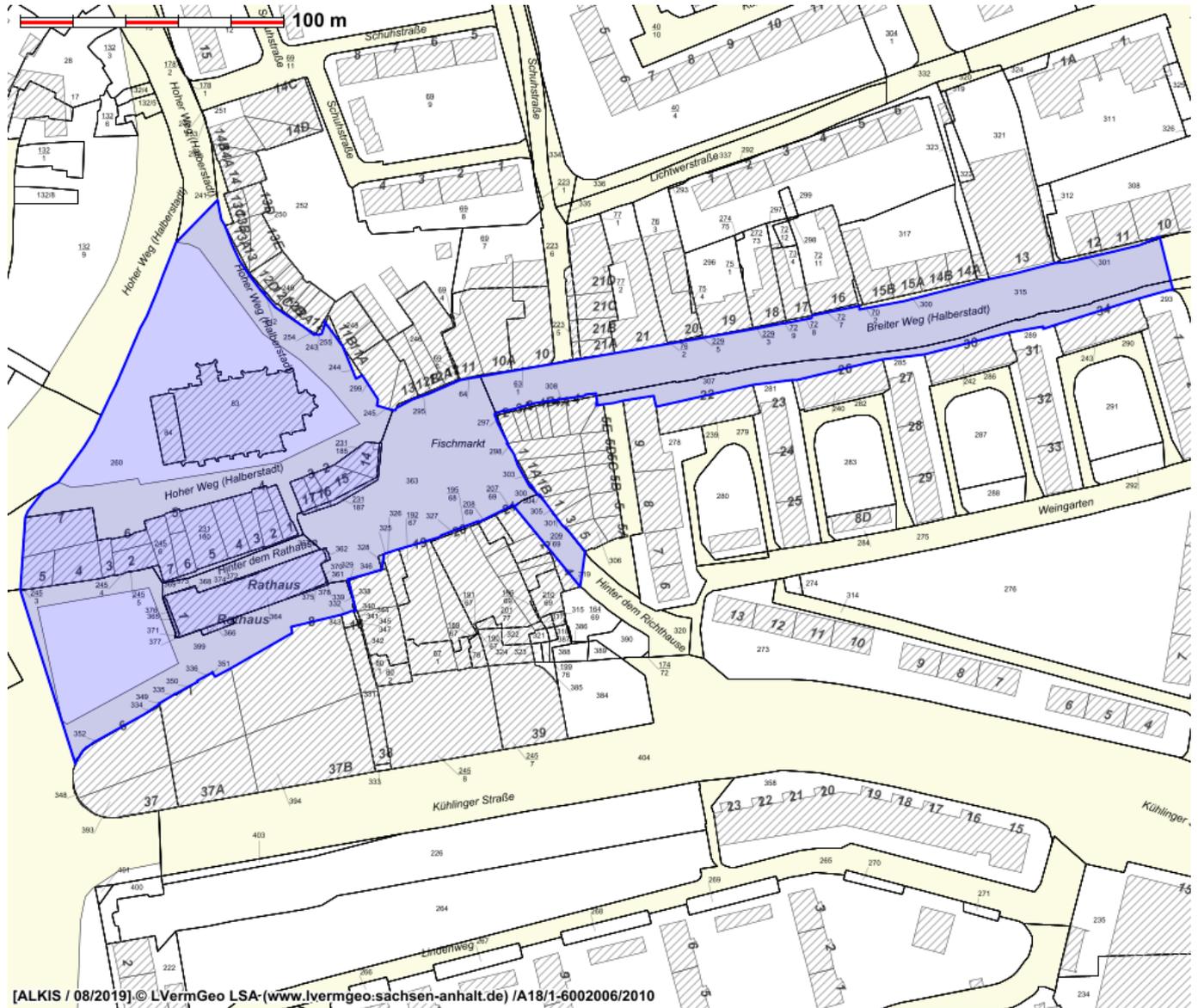
Halberstadt, 03.09.2019



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkoholverbot im Stadtzentrum



1. Änderungsbeschluss zur
Vereinfachten Flurbereinigung Börnecke
Verf.Nr. 26HZ0079

Seite 1 von 3

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 10.07.2019

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12.3 – 26 HZO 079

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss zur Vereinfachten Flurbereinigung Börnecke

Aufgrund von § 86 Abs. 1 und Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung, ist das Flurbereinigungsverfahren Börnecke am 12.09.2016 durch Beschluss der Flurneuordnungsbehörde angeordnet worden.

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet folgendermaßen geändert:

1.1. Zum Verfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Langenstein, Flur 4, Flurstücke 10 und 63
Gemarkung Langenstein, Flur 11, Flurstück 134/60
Gemarkung Börnecke, Flur 3, Flurstücke 1000, 1002, 1004 und 1006
Gemarkung Börnecke, Flur 20, Flurstücke 196/26 und 199/2
Gemarkung Börnecke, Flur 23, Flurstück 1

1.2. Fortführung des Liegenschaftskataster:

Durch Fortführungen des Liegenschaftskatasters sind verschiedene Flurstücke im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Börnecke neu entstanden (siehe Anlage „Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“)

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 798 ha und ist in einer Gebietskarte (soweit abbildbar) orange umrandet dargestellt.

Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer weiteren Anlage benannt.

Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

1. Änderungsbeschluss zur
Vereinfachten Flurbereinigung Börnecke
Verf.Nr. 26HZ0079

Seite 2 von 3

2. Begründung

Im Zuge der Vermessung der Gebietsgrenze wurde die Betroffenheit weiterer Flurstücke festgestellt. Um das Eigentum abschließend zu regeln und die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz zu gewährleisten sind die unter 1.1. genannten Flurstücke hinzuzuziehen.

Das Verfahrensgebiet wird somit auf die Flächen ausgedehnt, die zur Erfüllung des Neuordnungsauftrags in Verbindung mit der Gewährleistung der wertgleichen Abfindung unabdingbar erforderlich sind. Weitergehende Verfahrensziele werden durch diese Änderungen nicht verfolgt.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind gegeben.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

1. Änderungsbeschluss zur
Vereinfachten Flurbereinigung Börnecke
Verf.Nr. 26HZ0079

Seite 3 von 3

4. Rechtsbehelfsbelehrung

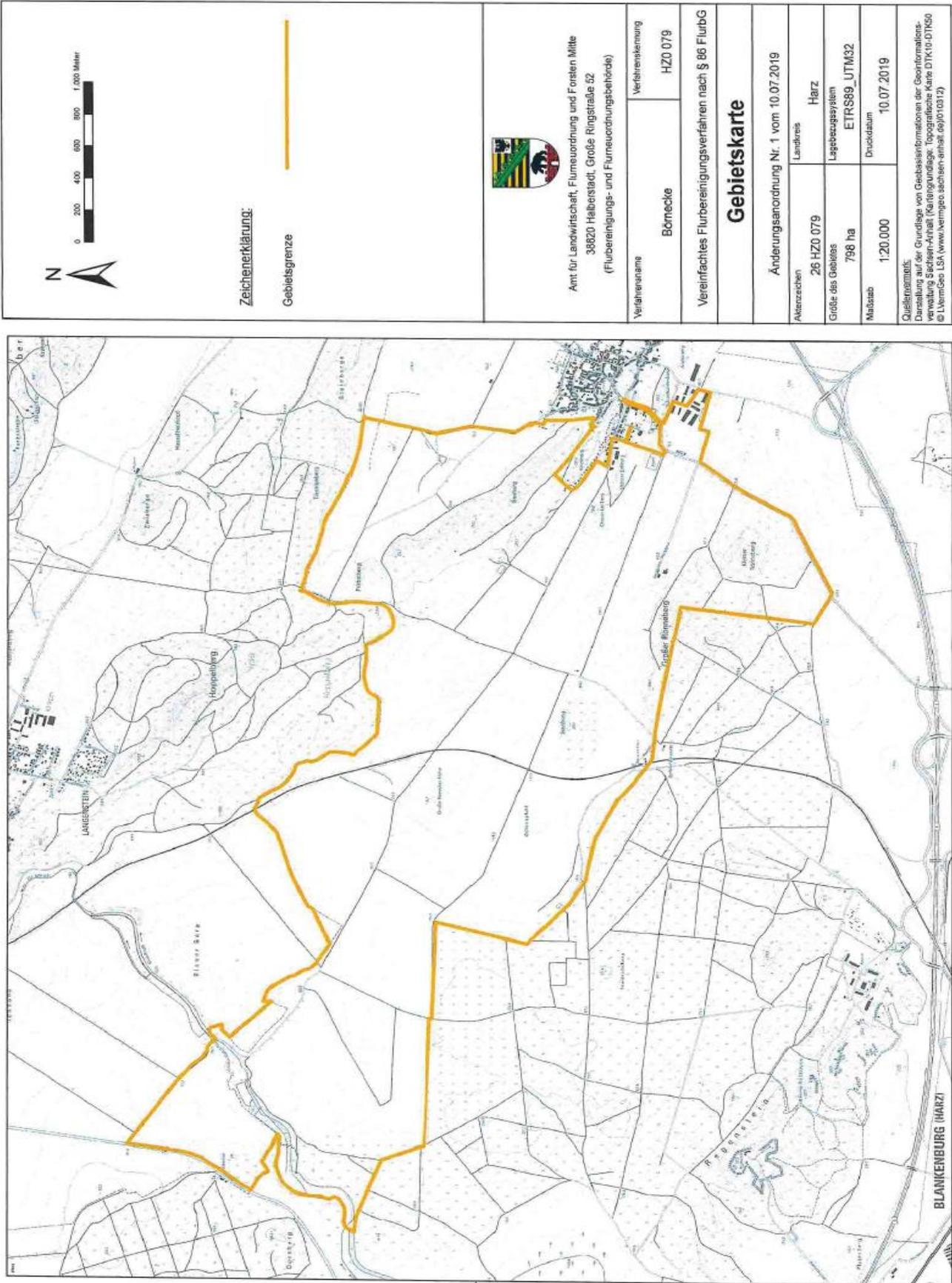
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, einzulegen.

Im Auftrag



(Anke Zwierzina)





Druckdatum: 04.07.2019

Seite 1 von 4 Seiten

Verfahrensname **Börnecke**
Verfahrenskennung **HZ0 079**



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Langenstein (151115) Flur 4

10, 12, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 18/6, 21/8, 54/5, 62, 63

Flächensumme der Flur : 36,1042 ha Flurstücksanzahl der Flur : 11

Gemarkung: Langenstein (151115) Flur 11

134/60

Flächensumme der Flur : 3,9989 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

Flächensumme der Gemarkung Langenstein: 40,1031 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Langenstein: 12

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 3

263/1, 263/2, 264/1, 264/3, 309/263, 315/263, 738/750, 799, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007

Flächensumme der Flur : 10,2589 ha Flurstücksanzahl der Flur : 16

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 5

32/415, 33/415, 37/374, 38/374, 39/374, 40/374, 41/374, 42/374, 47/438, 48/438, 75/414, 76/414, 77/414, 101/433, 102/433, 103/433, 274/406, 275/406, 276/406, 277/406, 278/406, 279/406, 283/412, 351/1, 351/2, 351/3, 351/4, 352, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 364/1, 364/2, 365, 368/1, 369, 370/1, 370/2, 371, 372/1, 372/2, 372/3, 373, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 383/420, 384/1, 386, 387, 390/1, 390/2, 391, 393, 394, 395, 396, 397, 398/1, 400, 401, 402, 403/1, 403/2, 404/1, 407, 408, 409, 410, 411, 412/1, 413, 417, 418, 421, 423, 425/2, 425/3, 428/1, 429, 430, 431, 432, 434/1, 434/2, 434/392, 435, 435/392, 436, 439, 440, 440/388, 441/1, 441/388, 442/1, 443, 444/1, 444/2, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 536/350, 537/350, 538/350, 539/350, 540/350, 541/353, 542/353, 543/353, 544/353, 545/355, 546/355, 547/355, 548/355, 549/363, 550/363, 551/366, 552/366, 553/367, 554/367, 557/389, 558/389, 559/389, 560/389, 561/422, 562/422, 563/427, 565/437, 566/437, 567/445, 568/445, 569/445, 570/445, 740/760, 756/1, 756/2, 757, 758, 759, 783/778, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259/1, 1259/2, 1259/3, 1259/4, 1259/5, 1259/6, 1259/7, 1259/8, 1260

Flächensumme der Flur : 107,2258 ha Flurstücksanzahl der Flur : 194

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 6

9/515, 10/515, 12/526, 13/526, 14/545, 15/545, 35/510, 36/510, 79/522, 80/522, 184/489, 187/489, 188/489, 189/489, 260/570, 266/576, 284/501, 285/503, 286/503, 287/503, 288/504, 289/504, 290/504, 294/504, 295/514, 296/514, 297/514, 298/514, 299/515, 300/515, 301/515, 302/515, 303/515, 304/515, 305/516, 306/516, 307/516, 308/516, 340/519, 341/519, 342/519, 346/529, 347/529, 348/534, 349/534, 352/535, 353/536, 354/536, 355/536, 356/544, 360/547, 361/547, 362/547, 363/547, 366/547, 380/452, 381/520, 382/451, 403/575, 405/490, 408/531, 410/532,

Druckdatum: 04.07.2019

Seite 2 von 4 Seiten

Verfahrensname **Börnecke**
 Verfahrenskennung **HZ0 079**



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

436/527, 437/527, 438/546, 439/546, 455/1, 456/1, 456/2, 457/1, 457/2, 458/1, 458/2, 458/3, 458/4, 458/5, 458/6, 459/1, 459/2, 460/1, 460/2, 460/3, 460/4, 461/1, 461/2, 462/1, 462/2, 463/1, 463/2, 463/3, 463/4, 464/1, 464/2, 465/1, 465/2, 466/1, 466/2, 466/3, 466/4, 467/1, 467/2, 467/3, 467/4, 468/1, 468/2, 469/1, 469/2, 472/1, 472/2, 476/4, 476/6, 476/7, 477/3, 478/1, 480/1, 482/1, 483/1, 483/2, 484, 486/1, 488, 489/1, 491, 492, 493, 494/1, 496, 497, 499/1, 500, 504/1, 505/1, 506/1, 507, 508, 512/1, 513/1, 513/2, 513/3, 517, 518, 523, 524/1, 525, 528, 530, 534/1, 537/1, 537/2, 539/1, 540, 541/1, 541/2, 542, 544/1, 547/1, 549/1, 549/2, 550, 565/1, 565/2, 566/1, 566/2, 567/524, 568/1, 568/2, 570/1, 571/451, 572/451, 573/455, 574/1, 574/2, 576/1, 576/455, 577, 577/485, 578, 579, 580, 580/487, 582/1, 582/2, 582/3, 582/495, 583/495, 589/538, 590/538, 591/538, 594/543, 595/543, 596/548, 597/548, 742/761, 758/800, 760, 762, 784/778, 801, 802, 803, 1220, 1221, 1222/1, 1222/2, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1236/570, 1237/570, 1238/570, 1239/571, 1240/571, 1241/571, 1242/571, 1243/571, 1244/571, 1245/571, 1246/571, 1247/571, 1271, 1272, 1273, 1274

Flächensumme der Flur : 103,3281 ha Flurstücksanzahl der Flur : 225

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 7

29/635, 30/635, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558/1, 558/2, 558/3, 559, 560, 561, 562, 563/1, 563/2, 564/2, 564/3, 564/4, 564/5, 598/607, 599, 600, 600/616, 601/1, 601/2, 601/616, 602, 602/618, 603, 604/1, 605/619, 606, 606/619, 608/1, 609, 609/620, 610/620, 611/1, 612, 613, 613/620, 614, 614/620, 615, 615/623, 616/623, 617, 618/1, 619/625, 620/1, 620/2, 620/625, 621/628, 622/628, 623/1, 623/2, 623/3, 623/4, 623/5, 624/1, 624/2, 627/1, 627/637, 628/1, 628/2, 628/3, 628/4, 628/5, 628/6, 628/7, 628/8, 628/637, 629/1, 629/2, 631/1, 631/2, 632, 633, 636, 638, 639/1, 641/1, 641/2, 641/3, 642/1, 642/2, 642/3, 642/4, 642/5, 662/682, 663/682, 664/682, 665/682, 683/1, 683/2, 684/1, 684/2, 685/1, 685/2, 687/1, 687/2, 687/3, 687/4, 687/5, 687/6, 687/7, 687/8, 687/9, 687/10, 687/11, 687/12, 687/13, 687/14, 687/15, 687/16, 688/1, 688/2, 688/3, 688/4, 688/5, 688/6, 688/7, 688/8, 688/9, 688/10, 688/11, 688/12, 688/13, 688/14, 744/763, 764, 772, 773, 774, 775, 776, 777/778, 804, 805, 806, 810, 811

Flächensumme der Flur : 106,2827 ha Flurstücksanzahl der Flur : 145

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 9

126/689, 666/690, 667/690, 668/690, 689/1, 689/2, 689/3, 689/4, 689/5, 691/1, 692/1, 693/1, 693/2, 693/3, 693/4, 693/5, 694/1, 695, 696/1, 696/2, 696/3, 697/1, 697/2, 699/1, 779/1, 779/2, 784

Flächensumme der Flur : 54,0650 ha Flurstücksanzahl der Flur : 27

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 10

678/700, 760/812, 812/1, 812/2, 1021, 1022/1, 1022/2, 1022/3, 1023, 1024, 1025, 1026/1, 1026/2, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056

Flächensumme der Flur : 52,6000 ha Flurstücksanzahl der Flur : 43

Druckdatum: 04.07.2019

Seite 3 von 4 Seiten

Verfahrensname **Börnecke**
 Verfahrenskennung **HZ0 079**



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 11

701/1, 767/704, 915, 916, 917, 918/2, 918/3, 918/4, 918/5, 918/6, 918/7, 920/2, 920/3, 920/4, 920/5, 920/6, 920/7, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 948, 949, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970/1, 970/2, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987/3, 987/6, 987/7, 987/8, 987/10, 988/2, 988/3, 988/4, 988/5, 988/6, 988/7, 989, 1211/1, 1211/2, 1212, 1213, 1214, 1215/1, 1215/2, 1216, 1261/4, 1261/5, 1261/6, 1261/7, 1263/1, 1263/2, 1263/3, 1264/1, 1264/2, 1267/1, 1267/2, 1268/1, 1268/2, 1271/1, 1271/2, 1272/1, 1272/2, 1275/1, 1275/2, 1276/1, 1276/2, 1279/1, 1279/2, 1280/1, 1280/2, 1283/1, 1283/2, 1284/1, 1284/2, 1287/1, 1287/2, 1288/1, 1288/2, 1291/1, 1291/2, 1292/1, 1292/2, 1294, 1295, 1296, 1297/1, 1297/2, 1298/1, 1298/2, 1299/1, 1299/2, 1300, 1301, 1302/1, 1302/2, 1303/1, 1303/2, 1304, 1305, 1306/1, 1306/2, 1307/1, 1307/2, 1308, 1309, 1310/1, 1310/2, 1311/1, 1311/2, 1312/1, 1312/2, 1312/3, 1313/2, 1313/3, 1313/4, 1313/7, 1314, 1315/3, 1315/4, 1315/5, 1316/1, 1316/2, 1316/3, 1316/4, 1316/5, 1317/1, 1317/2, 1318/1, 1318/2, 1319, 1321/1, 1321/2, 1321/3, 1321/4, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335

Flächensumme der Flur : 115,1386 ha Flurstücksanzahl der Flur : 197

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 12

680/706, 987/4, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998/1, 998/2, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020/1, 1057, 1058, 1059/1, 1059/2, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086/1, 1086/2, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093/1, 1093/2, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100/1, 1100/2, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109/1, 1109/2, 1110, 1111, 1112/2, 1112/3, 1113, 1114, 1115, 1128

Flächensumme der Flur : 102,9217 ha Flurstücksanzahl der Flur : 98

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 13

3/707, 90/713, 91/713, 681/708, 682/708, 685/708, 686/709, 688/710, 689/710, 697/719, 698/719, 699/719, 700/719, 701/720, 704/721, 706/723, 707/1, 707/2, 707/723, 708/1, 708/723, 709/724, 710/1, 710/724, 711/1, 711/2, 711/3, 711/725, 712, 712/725, 713/725, 714/1, 714/2, 714/728, 715/1, 715/2, 715/728, 716/1, 716/2, 716/3, 716/4, 718/1, 718/2, 720/1, 720/2, 722/1, 726, 727, 729/1, 729/2, 729/3, 729/4, 730/1, 785/1, 785/2, 815, 816, 817, 1094/1, 1094/2, 1095/1, 1095/2, 1112/1, 1116/1, 1116/2, 1116/3, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1322, 1323/731, 1324/731

Flächensumme der Flur : 100,8367 ha Flurstücksanzahl der Flur : 80

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 15

8, 9, 11/1, 13, 15

Flächensumme der Flur : 0,8133 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

Druckdatum: 04.07.2019

Seite 4 von 4 Seiten

Verfahrensname **Börnecke**
 Verfahrenskennung HZO 079



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 20

196/26, 199/2, 242

Flächensumme der Flur :	0,7437 ha	Flurstücksanzahl der Flur :	3
-------------------------	-----------	-----------------------------	---

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 22

1/97

Flächensumme der Flur :	1,8432 ha	Flurstücksanzahl der Flur :	1
-------------------------	-----------	-----------------------------	---

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 23

1

Flächensumme der Flur :	1,3575 ha	Flurstücksanzahl der Flur :	1
-------------------------	-----------	-----------------------------	---

Flächensumme der Gemarkung Börnecke:	757,4152 ha
---	--------------------

Flurstücksanzahl der Gemarkung Börnecke:	1035
---	-------------

Flächensumme des Verfahrens:	797,5183 ha
-------------------------------------	--------------------

Anzahl Flurstücke des Verfahrens:	1047
--	-------------

Ausgleichsbeträge Sanierungsgebiet Schachdorf Ströbeck

- Information zum aktuellen Bodenrichtwert -

§ 154 (1) BauGB - Ausgleichsbetrag des Eigentümers -

„Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. [...]“

Die folgende Darstellung ist nur für jene Eigentümer von im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücken von Belang, welche ihren Ausgleichsbetrag noch nicht gezahlt haben!

Definition Bodenrichtwert:

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Definition Ausgleichsbetrag:

Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Differenz des Anfangswertes (sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert) und des Endwertes (sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert).

Erhöhung der Bodenrichtwerte/ Ausgleichsbeträge:

Im Jahr 2009 wurden an alle Eigentümer von im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücken Verträge über die vorzeitige Ablösung der Ausgleichsbeträge versandt.

Dabei galten, zum Stichtag 23.04.2008, die damaligen Bodenrichtwerte:

Anfangswert: 16,00 € / m²

Endwert: 18,00 € / m²

Somit errechnete sich ein Beitragssatz von 2,00 € / m². Nach Genehmigung des Landesverwaltungsamtes beschloss der Gemeinderat auf seiner Ratssitzung am 02.03.2009, den Beitragssatz für die Ablöseverträge auf 1,90 € / m² zu senken.

Zum 22.01.2019 wurden nun neue Bodenrichtwerte durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt festgelegt:

Anfangswert: 28,00 € / m²

Endwert: 31,00 € / m²

Folge:

Mit den neuen Bodenrichtwerten errechnet sich nun ein Ausgleichsbetrag von 3,00 € / m². Die im Jahr 2009 verschickten Verträge verlieren somit ihre Gültigkeit, sollte der Ausgleichsbetrag noch nicht beglichen worden sein. Nach Aufhebung des Sanierungsgebietes werden die Ausgleichsbeträge entsprechend der aktuellen Bodenrichtwerte per Bescheid erhoben.

Rechenbeispiel:

Ein/eine EigentümerIn eines sich im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstückes hat seinen/ihren Ausgleichsbetrag noch nicht gezahlt.

Sein/Ihr Grundstück hat eine Fläche von 500 m².

Bisher hätte ein Ausgleichsbetrag von 950,00 € gezahlt werden müssen.

(500 m² * 1,90 € / m² = 950,00 €)

Mit den neuen Bodenrichtwerten ergibt sich nun ein Betrag von 1.500,00 €.

(500 m² * 3,00 € / m² = 1.500,00 €)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Halberstadt, 28.08.2019

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 81 Ortsumgehung Halberstadt“ Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Landesstraßenbaubehörde beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit

vom **Oktober 2019** bis zum **April 2022**

Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Baugrund- und Hydrologische Erkundungen,
faunistische Geländearbeiten / Kartierungen sowie
Vermessungsarbeiten.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Halberstadt,	Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 70, 71, 72 und 73
Gemarkung Sargstedt,	Flur 4, 5 und 7
Gemarkung Klein Quenstedt,	Flur 2, 3, 4 und 5
Gemarkung Groß Quenstedt,	Flur 7, 8 und 9
Gemarkung Emersleben,	Flur 1
Gemarkung Harsleben,	Flur 9, 10 und 13
Gemarkung Langenstein	Flur 1

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach **§ 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

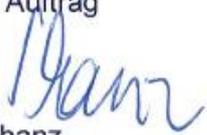
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

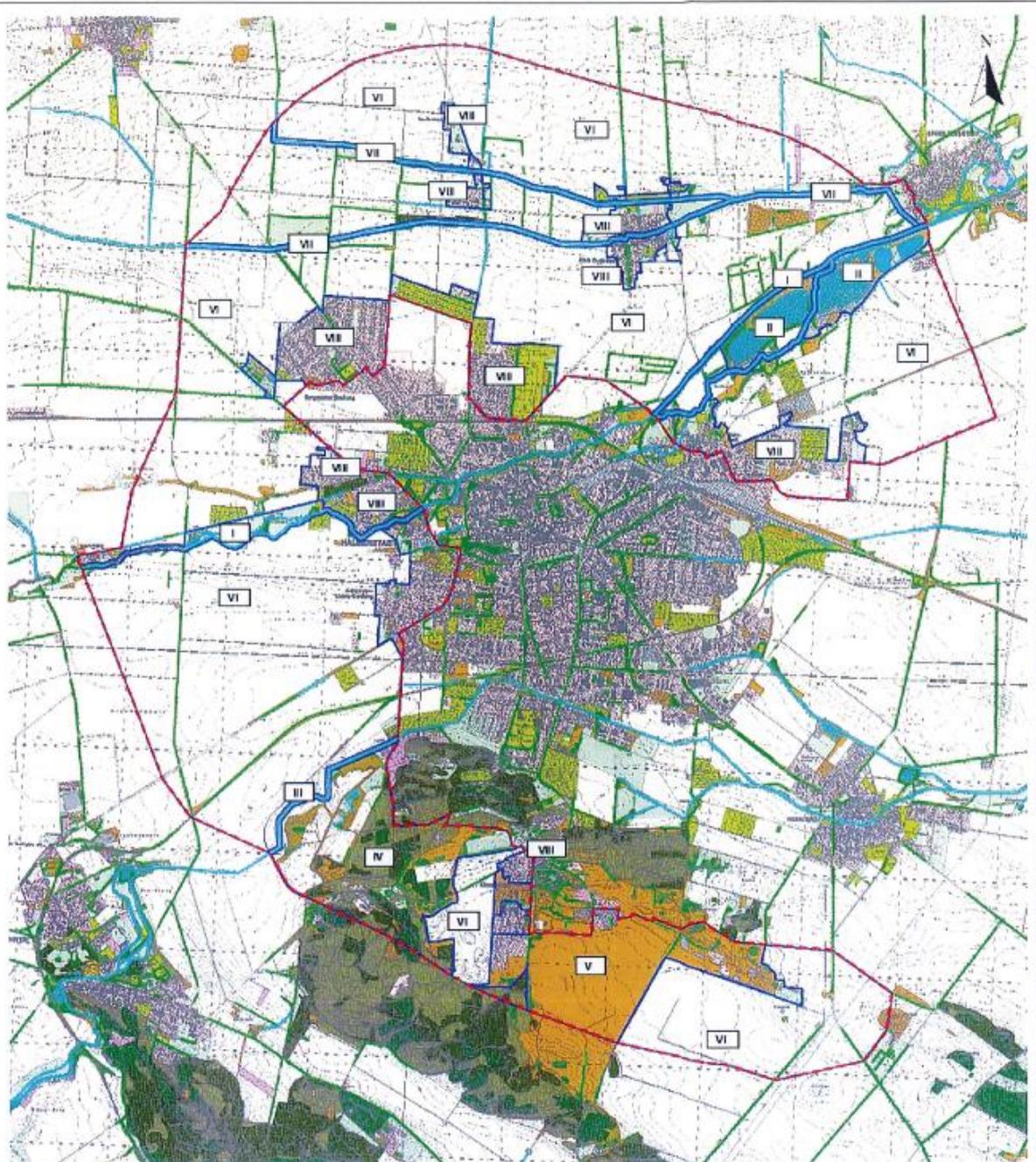
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halberstadt, 28.08.2019

Im Auftrag


Schanz



B 81 – OU Halberstadt (Untersuchungsraum der faunistischen Planungsraumanalyse, Stand 09/2018)